

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“

- in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 8. Juli 2021 -

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 53 Absatz 1, 55 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 / 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 8. Juli 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 216 / 2021.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat nach Anhörung der Fakultäten die Satzung am 4. Juni und 17. September 2019 beschlossen. Der Rektor hat sie am 26. September 2019 genehmigt. Der Senat hat die dritte Änderungssatzung nach Anhörung der Fakultäten am 6. Juli 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 8. Juli 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
B. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Inhalt und Aufbau des Studiums	4
§ 2 Verfahren zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen	4
§ 3 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung von Studiengängen	5
§ 4 Studienvolumen und Leistungspunkte	8
§ 5 Regelstudienzeit	8
§ 6 Fernstudium	9
§ 6a Distanz-Studium, Distanz-Lehre, Distanz-Prüfung	10

C. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double/Joint Degree, Prüfungen und Prüfungsverfahren	11
I. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double Degree und Joint Degree . 11	
§ 7 Abschluss des Studiums, Hochschulprüfung, Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	11
§ 8 Akademischer Grad, Zweck der Prüfung	13
§ 9 Doppelabschluss (Double Degree), Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)	13
II. Modulabschluss – Art, Zulassung, Verfahren	14
§ 10 Modulabschluss	14
§ 11 Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen	15
§ 11a Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation	18
§ 12 Mündliche Abschlussleistungen	21
§ 13 Prüfungsleistungen.....	22
§ 14 Studienleistungen.....	22
§ 15 Protokoll	23
§ 16 Organisation.....	23
§ 17 Bewertung von Abschlussleistungen und Bildung der Note.....	25
§ 18 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen.....	27
§ 19 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	27
§ 20 Prüfungsfristen	29
§ 21 Freiversuch und Notenverbesserung.....	29
§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	30
III. Abschlussarbeit	31
§ 23 Zulassung zur Abschlussarbeit	31
§ 24 Abschlussarbeit	31
§ 25 Bewertung der Abschlussarbeit.....	33
IV. Anerkennung und Anrechnung	34
§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	34
§ 27 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	36
V. Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Pflegezeit, Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltung	37
§ 28 Nachteilsausgleich	37
§ 29 Mutterschutz, Pflegezeiten.....	37
§ 30 Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen	38
VI. Verlust des Prüfungsanspruchs, Ungültigkeit von Prüfungen	38
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruches.....	38
§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung	39

VII. Prüfungsausschuss, Prüfer, betreuender Hochschullehrer, Beisitzer	39
§ 33 Prüfer, betreuender Hochschullehrer der Abschlussarbeit, Beisitzer.....	39
§ 34 Prüfungsausschuss	39
VIII. Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde	41
§ 35 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde.....	41
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	42
§ 36 Prüfungsakte sowie die Dokumente zu Abschlussleistungen und zur Abschlussarbeit, Aufbewahrung und Einsicht	42
§ 37 Verwaltungsrechtsverfahren und Rechtsschutz.....	43
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten	44
Anlage 1 Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree und Joint- Degree	46
Anlage 2 Abschlussurkunde bei Double Degree und Joint Degree	48
Anlage 3 Vorgaben für Abschlussleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	49

sowie die Festlegung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät. Weiterführende Erörterungen enthält die entsprechende Verfahrensweisung der Universität.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung eines Studiengangs in diesen Studiengang immatrikulierte Studierende haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Semesters Anspruch auf Durchführung des Lehrbetriebs. Die Erbringung von Prüfungsleistungen (§ 13) ist zu gewährleisten bis zum Ablauf der Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ 19, 20). Das Erbringen von Studienleistungen (§ 14) wird bis zum Ablauf der Fristen nach Satz 2 ermöglicht.

(3) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester in einen aufgehobenen Studiengang ist ausgeschlossen. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

(4) In einem aufgehobenen Studiengang ist der Lehrbetrieb mindestens für den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 sicherzustellen. Die für den Studiengang zuständige Fakultät gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Hochschulprüfung (§ 7).

(5) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester kann fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden in anderen Studiengängen der Universität äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des aufgehobenen Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 2 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

§ 3 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung von Studiengängen

(1) Das Studium dient der wissenschaftlichen Bildung und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für eine wissenschaftliche berufliche Tätigkeit. Das Studium erfolgt in der Regel im Rahmen eines von den Studierenden gewählten Studiengangs und wird mit der Hochschulprüfung (§ 7) abgeschlossen. Im Rahmen des Studiums können Studierende auch außerhalb des gewählten Studiengangs das Lehrangebot der Universität wahrnehmen und im Rahmen dessen zusätzliche Studienleistungen (§ 14) erbringen.

§ 6 Fernstudium

(1) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden, soweit die PStO-BB dies zulassen und einen Studienplan hierfür vorsehen. Für das Fernstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung sowie der PStO-BB einschließlich deren Studienpläne der entsprechenden Präsenzstudiengänge mit nachfolgenden Besonderheiten.

(2) Das Fernstudium wird in Teilzeit absolviert. Die Studienangebote des Fernstudiums erfolgen mit integrierten Präsenzzeiten und richten sich insbesondere an Berufstätige und Studieninteressierte mit besonderen familiären Verpflichtungen im Sinne der Immatrikulationsordnung. Das Studium ist nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung (AGO) der Universität gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung des Fernstudiums erfordert eine Mindestteilnehmerzahl von Studierenden. Die konkrete Anzahl wird in den für den jeweiligen Studiengang geltenden PStO-BB festgelegt. Wird die geforderte Anzahl Studierender bei Bewerbungsschluss nicht erreicht, ist der Beginn des Fernstudiums in dem betreffenden Studiengang und Semester nicht möglich.

(4) Für die Regelstudienzeit (§ 5) und die Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ 19, 20) entsprechen zwei Fernstudiensemester einem Präsenzstudiensemester. Fristen in Prüfungs- und Studienordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich für diejenigen Semester, die im Fernstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Die PStO-BB können von Satz 1 und 2 abweichende Fristen für das Fernstudium bestimmen, sofern dies auf Grund von Besonderheiten dieser Studienform im jeweiligen Studiengang erforderlich ist.

(5) Die PStO-BB inklusive deren Studienplan regeln die Aufteilung des Studiums in Präsenz- und Fernstudienphasen sowie die angebotenen besonderen Lehr- und Lernformen (zum Beispiel Blockveranstaltungen, Distanz-Lehre, Selbststudium, Praktika). Der Umfang der Präsenzphasen soll in der Regel ein Viertel des Umfangs des Studiums nicht überschreiten. Blockveranstaltungen finden in der Regel an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen am Ende einer Kalenderwoche (zum Beispiel Freitag und Samstag) statt. Abweichend von § 16 Absatz 3 dieser Ordnung sind die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend und zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen) zu erbringen.

(6) Der Wechsel zwischen Fernstudium und Präsenzstudium ist nur zu Semesterbeginn möglich. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb des Rückmeldezeitraums einzureichen. Sind für den Studiengang Zulassungs- beziehungsweise Höchstzahlen festgesetzt, ist ein Wechsel der Studienform nur möglich, wenn entsprechende freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Einstufung erfolgt

in das nächsthöhere beziehungsweise begonnene Fachsemester entsprechend der Zählung, die für die Studienform gilt, in die gewechselt wird. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund einer Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 6a Distanz-Studium, Distanz-Lehre, Distanz-Prüfung

(1) Soweit die PStO-BB dies zulassen, können Studiengänge einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen parallel zu oder an Stelle von Präsenzformen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen als Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen anbieten („Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation“). Satz 1 kann nach Maßgabe der PStO-BB auch für das gesamte Studium eines Studienganges angewendet werden („Distanz-Studium“).

(2) Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen übermitteln Lehrinhalte sowie Bestandteile von Prüfungen mittels Hardware und Kommunikationsnetzwerken. Diese werden gegebenenfalls nicht vollumfänglich durch die Universität zum Zweck von Studium und Lehre zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft insbesondere die genutzten technischen Endgeräte und die verwendete Netzwerkverbindung.

(3) Die PStO-BB legen in Fällen von Absatz 1 fest, in welchem Umfang der Studiengang zum Teil oder im Ganzen parallel zu oder anstelle von Präsenzveranstaltungen mittels elektronischer Kommunikation angeboten wird. Sie regeln insbesondere die Voraussetzungen, einschließlich der technischen Mindestvoraussetzungen, für die Teilnahme an dem Distanz-Studium sowie die Möglichkeiten und Bedingungen eines etwaigen Wechsels zwischen Präsenz- und Distanz-Studium. § 11a ist zu beachten. Die konkreten technischen Anforderungen für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festzulegen. Die Verantwortung für ein zur Teilnahme an Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden.

(4) Im Rahmen von Distanz-Studium, Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen ist bezogen auf die Studierenden im Präsenzstudium sowie der am Distanz-Studium teilnehmenden Studierenden untereinander der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Lehre, der Teilnahme an Prüfungen und der Gestaltung vergleichbarer Prüfungsbedingungen und -anforderungen.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Abschlussleistungen nach Maßgabe von §§ 13, 14 bestanden sind und alle weiteren zugehörigen unbenoteten Studienleistungen sowie Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 erbracht worden sind.

(5) Abschlussleistungen zu Modulen, welche aufgrund einer Änderung der PStO-BB oder einer Änderung eines Wahlkatalogs nicht mehr Gegenstand der Hochschulprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester ab Geltung der Änderung angeboten. Für Abschlussleistungen, welche an das Angebot einer Lehrveranstaltung gebunden sind, kann der Prüfungsausschuss von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen

(1) Form der Abschlussleistung meint die Art und Weise, auf welche der kompetenzorientierte Leistungsnachweis nach § 10 zu erbringen ist. Die Form der Abschlussleistungen wird durch den Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung (§ 3 Absatz 9) durch Wahl aus dem Katalog in Absatz 3 festgelegt.

(2) Die semesterweise Konkretisierung der Form ist zulässig. Jede Änderung ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Für semesterbegleitende Abschlussleistungen gilt § 3 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Abschlussleistungen können als

- a. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur)
- b. Prüfungsgespräch (mündliche Abschlussleistung)
- c. Hausarbeit
- d. alternative Abschlussleistung (Arbeitsproben, zum Beispiel: Referate, Präsentationen, konstruktive/experimentelle oder sonstige Entwicklungsarbeiten, praktische Arbeiten)
- e. Praktikum mit Testatkarte
- f. berufspraktische Ausbildung
- g. elektronische Abschlussleistung
- h. Kolloquium

erbracht werden (Form der Abschlussleistung). Abschlussleistungen nach Satz 1 können nach Maßgabe von § 6a als Distanz-Prüfung erbracht werden.

zum Beispiel.

(4) Im Rahmen elektronischer Abschlussleistungen (Absatz 3 Buchstabe g) erfolgen sowohl Aufgabenstellung als auch Aufgabenlösung ausschließlich computerunterstützt in einem von der Universität bereit gestellten Prüfungssystem. Die Abschlussleistung wird in den hierfür von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsräumen erbracht. Die Abschlussleistung in elektronischer Form kann vollautomatisiert oder teilautomatisiert erfolgen. Im Rahmen eines vollautomatisierten Prüfungsverfahrens erfolgt neben der Aufgabenstellung und der Lösungserbringung auch die Auswertung der erbrachten Aufgabenerfüllung computerbasiert auf der Grundlage der von dem Prüfer zuvor festgelegten Bewertungskriterien. Die Prüfer haben die Auswahl der in einem konkreten Prüfungstermin anzuwendenden Aufgaben sowie deren Bewertungskriterien festzulegen. Unberührt hiervon bleibt die eigenständige Prüftätigkeit des zweiten Prüfers in Fällen des § 19 Absatz 5 (Zwei-Prüfer-Prinzip). Im Unterschied hierzu erfolgt bei einem teilautomatisierten Verfahren die Bewertung der Abschlussleistung durch die Prüfer im Nachgang. In den Modulbeschreibungen sind die Details zum Prüfungsverlauf festzuschreiben.

(5) Aufsichtsarbeiten, Abschlussleistungen in elektronischer Form sowie alternative Abschlussleistungen können im Umfang von bis zu 30 vom Hundert der erreichbaren Punkte in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Regelungen in Anlage 3 dieser Ordnung zwingend anzuwenden.

(6) Sind Hausarbeiten oder alternative Abschlussleistungen (Absatz 3 Satz 1 Buchstaben c und d) zu erbringen, können diese nach Maßgabe der PStO-BB durch ein Kolloquium (wissenschaftliches Prüfungsgespräch zu Themenstellung und Ergebnissen der vorangehenden Abschlussleistung) ergänzt werden. Das Kolloquium findet in der Regel universitätsöffentlich statt. Im Übrigen gelten für das Kolloquium die Regelungen für die mündlichen Abschlussleistungen (§ 12) entsprechend. Die Modulnote setzt sich in diesen Fällen aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Die PStO-BB können abweichende Regelungen enthalten. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmalig wiederholt werden. Die Gewichtung der Teile für die Modulnote legt der Modulverantwortliche fest.

(7) Wird ein Modul mit mehr als einer Abschlussleistung abgeschlossen (§ 10), können hierin enthaltene Anschlussleistungen in der Form von Praktika ausschließlich als Studienleistung (§ 14) abgelegt werden.

(8) Bei einer in einer Gruppe erbrachten Abschlussleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(9) Die Dauer der Abschlussleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und

des Inhaltes des Moduls. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- a) Die Dauer der Bearbeitung einer Klausur oder einer vergleichbaren Arbeit und einer elektronischen Abschlussleistung soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

Wird ein Modul durch mehr als eine Abschlussleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Abschlussleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Hausarbeiten, alternative Abschlussleistungen und Praktika im Modul sind bei der Gestaltung der Abschlussleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen. Details werden in den Modulbeschreibungen (§ 3) festgelegt.

(10) Die Lehr- und Prüfungssprache in den Studiengängen der Universität ist grundsätzlich deutsch, soweit nicht der Erwerb von Kenntnissen einer weiteren Sprache Ziel der Lehrveranstaltungen ist. Für den gesamten Studiengang regeln die PStO-BB die konkrete Lehr- und Prüfungssprache. Die PStO-BB können bestimmen, ob für den konkreten Studiengang oder für einzelne Module eine hiervon abweichende Lehr- und Prüfungssprache gilt. Die Lehr- und Prüfungssprache des einzelnen Moduls wird nach Maßgabe der PStO-BB gemäß Satz 3 in den Modulbeschreibungen durch den Modulverantwortlichen festgelegt. Für Abweichungen der Prüfungssprache einzelner Abschlussleistungen von der festgelegten Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist die Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

(11) Bei Abschlussleistungen in elektronischer Form (Absätze 3 und 4) oder mittels elektronischer Kommunikation (§ 6a) sind die ergänzenden Bestimmungen gemäß § 11a zur Sicherung des Datenschutzes, zur eindeutigen Identifikation der Studierenden, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen sowie zum Umgang mit technischen Störungen zu beachten.

(12) Rechtzeitig vor dem Termin zur Erbringung einer Abschlussleistung sind die zulässigen Hilfsmittel, nach Maßgabe dieser Ordnung eine Datenschutzerklärung sowie bei Bedarf die technische Mindestanforderung für die ordnungsgemäße Teilnahme bekannt zu geben.

§ 11a Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

(1) Im Rahmen elektronischer Abschlussleistungen (§ 11 Absätze 3 und 4) sowie des Erbringens von Abschlussleistungen als Distanz-Prüfung (§ 6a) dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung (Absatz 4) und der Prüfungsaufsicht (Absatz 6).

(2) Zum Zweck der Wahrung und zugleich unter Berücksichtigung der Chancengleichheit kann zur Durchführung von Prüfungen von den Studierenden verlangt werden, dass auf ihrem Endgerät frei verfügbare, nach Absatz 7 rechtzeitig festgelegte Standardsoftware installiert ist. Dabei kann es sich insbesondere um einen Webbrowser oder einen Client für das zu verwendende Videokonferenzsystem handeln. Der Einsatz von Software zur Überwachung des Endgerätes des Studierenden ist ausgeschlossen.

(3) Grundsätzlich dürfen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden nur Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT-Services) genutzt werden, die auf Servern der Universität gehostet werden. Ausgenommen sind die Endgeräte der Studierenden einschließlich darauf installierter Software und die Internetverbindung. Weiterhin dürfen vom Universitätsrechenzentrum freigegebene Videokonferenzsysteme und Systeme zur Plagiatserkennung genutzt werden. Ausnahmsweise dürfen andere von Drittanbietern gehostete IT-Services genutzt werden, wenn diese ihren Sitz sowie die von ihnen genutzten Server in der Europäischen Union haben, ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde und eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt wurde.

(4) Die Authentifizierung der Studierenden erfolgt in der Regel durch Nutzung eines IT- Services des Universitätsrechenzentrums (zum Beispiel Moodle-Instanz oder TUIL-Mail), der nur mit einem Uni-Account (das heißt, von der Universität für den Zugang zu universitätsweiten IT-Services vergebenen individuellen Daten) zugänglich ist. Ausnahmsweise darf bei Arten von Abschlussleistungen, die als elektronisches Mittel ein Videokonferenzsystem nutzen, eine Identifikation mittels des Studierendenausweises oder mittels amtlichen Ausweisdokumenten wie Personalausweis oder Reisepass erfolgen. Eine elektronische Übermittlung von amtlichen Ausweisdokumenten als Lichtbild oder Scan darf nicht erfolgen.

(5) Entsprechend den Regelungen für Abschlussleistungen in Textform als Präsenz-Prüfung sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitung der Studierenden und die Bewertungen der Prüfer einer Abschlussleistung entweder in Papierform o-

der elektronisch in einem zur Langzeitarchivierung nach einem nach ISOstandardisierten Format aufzubewahren und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(6) Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen, das die Chancengleichheit der Studierenden ausreichend berücksichtigt und Täuschungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließt, ist eine digitale Aufsicht erforderlich. Diese umfasst folgende Befugnisse:

- a) die Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu Prüfenden an eine prüfende, beisitzende oder andere mit der Aufsicht beauftragte Person von Beginn bis Ende der Dauer der Prüfung unter dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist zulässig, sofern diese Systeme durch den Datenschutzbeauftragten freigegeben sind. Die Übertragung dient dem Zweck, Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel ein Smartphone), zu reduzieren. Es gibt keine Befugnis, diese Video-Audio-Übertragung aufzuzeichnen.
- b) Sichtung des Raumes, in welchem die Studierenden die Prüfung absolvieren („Raumüberprüfung“). Hierbei dürfen bei begründetem Verdacht die prüfenden, beisitzenden oder andere mit der Aufsicht beauftragten Personen vor Beginn der Prüfung oder während der Prüfung verlangen, dass die Studierenden einen 360-Grad-Schwenk mit der Kamera durchführen, um unerlaubte Hilfsmittel oder Helfer zu erkennen. Dabei ist die Kamera langsam zu schwenken, insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz, und bei begründetem Verdacht (etwa der Vermutung, die Studierenden kommunizieren während der Prüfung mit anderen Studierenden oder Personen) zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum der Studierenden unter den Anweisungen der prüfenden, beisitzenden oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen. Zu dem Zweck, Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) zu reduzieren, darf verlangt werden, nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zu zeigen („nachsteuern“). Das Videobild darf nicht elektronisch verändert werden, beispielsweise durch virtuelle Hintergründe oder Verfremdungen der abgebildeten Person.
- c) die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanz-Prüfungen und Präsenz-Prüfungen durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der Studierenden an eine prüfende oder mit der Aufsicht beauftragten Person kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem

Zweck, die Bearbeitungsdauer zu überprüfen und gegebenenfalls eine über die geplante Dauer hinausgehende Bearbeitung zu unterbinden.

- d) Während jedes Prüfungstermins haben alle Beteiligten (prüfende, beisitzende oder andere mit der Aufsicht beauftragten Person, Studierende) dafür Sorge zu tragen, dass während des Prüfungstermins ausschließlich prüfungsrechtlich zugelassene Personen, sei es in Präsenz oder per elektronischer Video-Audio-Übertragung, anwesend sind. Hinsichtlich § 54 Absatz 6 ThürHG im Rahmen von Prüfungsgesprächen gemäß § 11 Absatz 3 b ist eine Teilnahme ausschließlich in den physischen oder digitalen Räumlichkeiten der Prüfenden oder Beisitzenden zulässig.
- e) Im Rahmen von Prüfungsgesprächen und Kolloquien (§ 11 Absatz 3 b und h) darf die Video-Audio-Übertragung aller an der Prüfung Beteiligten allein durch das zugelassene Videokonferenzsystem an die anderen Gesprächsteilnehmenden übertragen werden ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen.
- f) Beginnt die Video-Audio-Übertragung zur Durchführung einer Abschlussleistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung für die hiervon betroffenen Studierenden zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Weiterhin sind die Regelungen des Absatzes 11 zu beachten. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die prüfende oder die mit der Aufsicht und mit dieser Entscheidung beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind gemäß Absatz 12 zu dokumentieren.

(7) Die Studierenden sollen spätestens zehn Tage vor dem Tag der Abschlussleistung über den technischen Ablauf derselben in Textform informiert werden. Dabei kann auf allgemeine, frei verfügbare Dokumente verwiesen werden, soweit dies aufgrund der Standardisierung der Prüfungsleistung möglich ist.

(8) Die Studierenden erhalten auf Wunsch in der Regel spätestens sieben Tage vor dem Tag der Prüfung, organisiert durch den Prüfer, die Möglichkeit, den technischen Ablauf derselben zu üben und die Tauglichkeit ihrer technischen Mittel, insbesondere das Endgerät mit darauf installierter Software und die Internetverbindung, unter realitätsnahen Bedingungen zu testen.

(9) Die Studierenden erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, im Vorfeld einer Prüfung per E-Mail, sowie zu vom Prüfer festgelegten Zeiten mündlich, telefonisch oder per Videokonferenzsystem Fragen zum Ablauf der Prüfung zu stellen. Während der Prüfung sowie unmittelbar davor und danach muss im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine technische Unterstützung per Email sowie telefonisch gewährleistet sein. Videokonferenzsysteme können zu diesem

Zweck zur Anwendung kommen, wenn deren Nutzung für die Studierenden freiwillig ist.

(10) Die Verantwortung für ein zur Durchführung der Prüfung geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Die Universität stellt Studierenden bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung von Prüfungen Leihgeräte und mit einer ausreichenden Internetleistung ausgestattete Räume der Universität zur Verfügung.

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgaben, die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, die Übermittlung der Prüfungsleistungen oder die Video-Audio-Aufsicht zum Zeitpunkt der Distanz-Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Distanz-Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn Studierende die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Sätze 1 bis 3 gelten ebenso in Fällen, in denen die technischen Probleme dazu führen, dass die Aufsicht der durchgeführten Prüfung per Video-Audio-Übertragung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann. Die Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die prüfende oder die mit der Aufsicht und mit dieser Entscheidung beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind gemäß Absatz 12 zu dokumentieren.

(12) Der organisatorische Prüfungsverlauf, insbesondere besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel technische Störungen, Hinweise und Anmerkungen der Studierenden zum Prüfungsverlauf oder Abbruch der Prüfung und dessen Grund, ist, in Fällen des § 15 das Protokoll ergänzend, in Textform zu dokumentieren und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 12 Mündliche Abschlussleistungen

(1) Mündliche Abschlussleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung der Prüfer. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 17 Absatz 4 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist den Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben, § 37 ist zu beachten.

(2) Bei mündlichen Abschlussleistungen können Studierende gemäß § 54 Absatz 6 ThürHG anwesend sein.

VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 6/2021

23. Juni 2021

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	119
Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung) vom 3. Juni 2021.....	120
Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren und die Evaluation von Juniorprofessuren an der Hochschule Schmalkalden vom 3. Juni 2021.....	123
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 8. Juni 2021.....	126
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor of Science) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 8. Juni 2021.....	127
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau vom 8. Juni 2021.....	129
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau vom 8. Juni 2021.....	130

**Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden
(Online-Prüfungs-Satzung)**

vom 3. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr.1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungs-Satzung). Die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 19. Mai 2021 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 2. Juni 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2021 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG und im Hinblick auf die Vorgaben gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürHG prüfungsrechtliche Regelungen für Prüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, datenschutzkonforme Prüfungsverfahren zu gewährleisten, bei denen für alle Prüfungsteilnehmer vergleichbare Bedingungen herrschen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule und für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.
- (3) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Diese gehen den Regelungen dieser Satzung vor. Satz 1 und 2 gelten für Regelungen im Rahmen von weiterbildenden Studien, die keine Bachelor- oder Masterstudiengänge sind, entsprechend.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, wenn dies die jeweilige Prüfungsordnung ausdrücklich vorsieht. Die Durchführung von Online-Prüfungen ist auch möglich, wenn dies aus didaktischen Gründen vom zuständigen Prüfer als sinnvoll und sachgerecht angesehen wird oder die spezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Pandemielage), die ein Absehen von Präsenzprüfungen erfordern, dies geboten erscheinen lassen. Sollen Studien- und Prüfungsleistungen als Online-Prüfungen durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, sofern die Online-Prüfung nicht bereits in der jeweiligen Prüfungsordnung uneingeschränkt als zulässige Prüfungsform vorgesehen ist. Bei der Entscheidung hat der Prüfungsausschuss auch den Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des zuständigen Prüfers zu beachten und zu würdigen.
- (5) Online-Prüfungen können insbesondere für Prüfungsformen wie z. B. Präsentationen, Kolloquien und mündliche Prüfungen genutzt werden. Schriftliche Online-Prüfungen sollen bevorzugt in Prüfungsformaten durchgeführt werden, bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist (z. B. „Open-Book-Prüfungen“, „Take-Home-Prüfungen“).
- (6) Für die Durchführung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 und 5 gelten im Übrigen die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.
- (7) Bei der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist die Identität des Prüfungsteilnehmers regelmäßig durch das Vorzeigen der THOSKA oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokuments festzustellen. Davon kann insbesondere abgesehen werden, wenn der im Kamerabild erkennbare Prüfungsteilnehmer dem Prüfer oder der Aufsichtsperson persönlich bekannt ist.
- (2) Für jede Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll gefertigt, das das Prüfungsgeschehen und diesbezügliche Besonderheiten dokumentiert.

- (3) Bei Prüfungen, an denen mehrere Studierende teilnehmen, ist sicherzustellen, dass allen Teilnehmern die Prüfungsunterlagen zeitgleich elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Eine Beaufsichtigung per Video und Audio durch Prüfer oder Aufsichtspersonen (Human Proctoring) ist zulässig. Die Prüfungsteilnehmer sind dabei im Vorfeld aufzufordern, für den von ihnen genutzten Prüfungsraum einen möglichst neutralen Hintergrund (z. B. weiße Wand) zu wählen und sämtliche Bildschirme mit Ausnahme des zu verwendenden Prüfungs- und ggf. Überwachungssystems auszuschalten. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Bild- und Audioinhalte ist nicht zulässig. Bestehen Verdachtsmomente für eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch kann der Prüfer oder die Aufsichtsperson den Teilnehmer zu einem Kameraschwenk (Raumscan) auffordern. Werden Täuschungshandlungen oder Täuschungsversuche festgestellt oder kommt ein Teilnehmer der Aufforderung nach Satz 4 ohne triftigen Grund nicht nach, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten. Dies gilt auch in Fällen, in denen Teilnehmer durch technische Maßnahmen anderen Prüfungsteilnehmern die Kenntnisnahme ihrer eigenen Prüfungsbearbeitung ermöglichen oder dies zulassen. Die Prüfungsausschüsse können nähere Regelungen zur konkreten datenschutzkonformen Ausgestaltung des Human Proctoring beschließen. Die Regelungen des § 4 bleiben unberührt.
- (5) Die Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist zu sichern. Erfolgt die Abgabe handschriftlich oder zeichnerisch erstellter Prüfungsbearbeitungen elektronisch an den Prüfer oder durch Hochladen an einen vom Prüfer definierten Ort (mittels Fotografie oder Scan etc.) sind die Aufgabenstellung, die Prüfungsbearbeitungen und die Bewertungen der Prüfer entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen der Fachhochschule Schmalkalden“ vom 24.03.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 5/2009, S. 142) aufzubewahren.
- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich mit dem jeweils zu nutzenden Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (7) Vor Durchführung der Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer zu erklären, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig erbringen und nur erlaubte Hilfsmittel verwenden werden (Eigenständigkeitserklärung). Liegt diese Erklärung nicht bei Beginn der Prüfung vor, ist die Teilnahme des Studierenden an der Prüfung zu versagen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auch beschließen, dass die Erklärung nach Satz 1 während der Prüfung abgegeben werden kann; liegt die Erklärung nicht bei Beendigung der Prüfung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 3 Technische Störungen

- (1) Die Hochschule gewährleistet im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einen störungsfreien technischen Betrieb.
- (2) Kommt es während einer Prüfung zu technischen Störungen, sind umgehend Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten. Soweit möglich, ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Prüfungsteilnehmer bereits vorgenommene Bearbeitungen nicht verloren gehen. Ist die Störung nur geringfügig und hat diese keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung oder kann die Störung kurzfristig behoben werden, kann die Prüfung fortgesetzt werden; ggf. ist eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungsdauer zu gewähren. Ansonsten ist die Prüfung abzubrechen; diese gilt als nicht unternommen. Ein neuer Prüfungstermin ist festzusetzen.
- (3) Kommt es zu technischen Störungen, die vom Prüfer oder der Aufsichtsperson nicht wahrgenommen werden können, haben die betroffenen Prüfungsteilnehmer die Störung in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfer oder die Aufsichtsperson unverzüglich zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird festgestellt, dass die technische Störung vorsätzlich oder bewusst fahrlässig durch den Prüfungsteilnehmer herbeigeführt wurde, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4 Absehen von einer Online-Prüfung

- (1) Studierende, die nicht an einer Online-Prüfung teilnehmen möchten, haben dies innerhalb der von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Fristen anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Rücktritt von der Prüfung. Falls die jeweilige Prüfungsordnung dies vorsieht oder der zuständige Prüfungsausschuss dies beschließt, kann die Prüfung auch in anderen – auch alternativen – Prüfungsformen durchgeführt werden.
- (2) Wird die Online-Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 durchgeführt, können die Studierenden die Prüfung in der von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform ablegen, wenn die spezifischen Rahmenbedingungen (z. B. die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben) dies wieder ermöglichen.

§ 5
Gewährleistung der technischen Voraussetzungen

Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung zur Durchführung der Online-Prüfung liegt bei den Studierenden. Sofern Studierende glaubhaft machen, nicht über eine geeignete technische Ausstattung zu verfügen, um die jeweilige Online-Prüfung ablegen zu können, stellt die Hochschule im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten prüfungsbezogene Arbeitsplätze (z. B. in PC-Pools) oder Leihgeräte zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer auch entscheiden, dass die Prüfung in anderen – auch alternativen – Prüfungsformen durchgeführt wird, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind.

§ 6
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Juni 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, Wenn abgestufte Noten vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 15 Elektronische Prüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können elektronisch abgenommen werden, sofern dies in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen Fragen oder Aufgabenstellungen auf einem Bildschirm angezeigt und die Antworten mittels Eingabegeräten digital erfasst werden. Elektronische Prüfungen können z.B. aus Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren sowie aus Mischformen bestehen.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Durch ein Authentifikationsverfahren muss nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Prüfungsleistung durch die zu prüfende Person erbracht wurde. Es muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss der Prüfung die Lösung der zu prüfenden Person unverändert geblieben ist.

(4) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

(6) Sofern elektronische Modulprüfungen ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist § 14 anzuwenden.

(7) Die verbindliche Teilnahme an einer elektronischen Prüfung kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 16 Leistungsbewertung, Wiederholbarkeit von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden kann.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistungen kann nur zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Bachelor- und die Masterarbeit, für die die §§ 26 Absatz 12 bzw. 31 Absatz 12 gelten. Jede*r Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wird eine Prüfungsleistung auch im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Prüfungsform als zweite Wiederholungsprüfung in begründeten Ausnahmefällen festlegen.

Schriftliche Prüfungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewerten. Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, müssen sich die Prüfenden unter Einbeziehung der Gesamtwürdigung der Leistungen der zu prüfenden Person auf eine Note einigen. Kommt eine Einigung bei einer schriftlichen Prüfung nicht zustande, führt die*r Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Stichentscheid herbei. Dabei kann sie*er sich einer*eines sachkundigen dritten Prüfenden bedienen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist ein Stichentscheid nicht möglich. Unberührt bleiben die Regelungen zur Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gemäß §§ 26 Abs. 11, 31 Abs. 11.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt § 12 Abs. 2 S. 3 nicht.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten bzw. aufgrund der Korrekturanmerkungen ersichtlich ist, auf Antrag der zu prüfenden Person dieser schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Unbenotete Leistungsbeurteilungen sind im Falle des Bestehens als „mit Erfolg teilgenommen“ (mEt) zu bewerten.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und der Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Gewichtung der Modulnote orientiert sich am Umfang der Credits des Moduls. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Dritte Änderungsordnung

zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Dritte Änderungsordnung am 19. Juli 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung mit Erlass vom 6. September 2022 genehmigt.

I. Änderungen

1. In § 3 Nr. 6 wird folgender Passus angefügt:

„Abweichend davon kann der Workload für einen ECTS-Punkt bei weiterbildenden Studiengängen nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Bestimmungen zwischen 25 und 30 Stunden betragen.“

2. Hinter § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a Durchführung von Online-Prüfungen, Datenschutz

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden. Sie sollen nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung von Präsenzprüfungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Soweit sich der unverhältnismäßige Aufwand nur auf einzelne Studierende bezieht, ist nur für diese Studierenden eine Online-Prüfung zulässig.
- (2) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e EU-DSGVO in Verbindung mit § 16 ThürDSG, §§ 11, 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG sowie der ThürHDataVO verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Online-Prüfungen folgende personenbezogene Daten:
 1. Identitätsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Matrikelnummer,
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertra-

gungsmedium,

- gegebenenfalls biometrische Daten, insbesondere Gesicht, Gesichtsteile oder Stimme, sowie
 - gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments als der Thoska, insbesondere des Personalausweises oder des Reisepasses oder
 - oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der Studierenden ihre Identität anzeigen;
2. Übertragungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - IP-Adresse des von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräts,
 - Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 - Stimme sowie
 - Telefonnummer der Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
 3. Leistungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - die Aussage der bzw. des Studierenden zur Prüfungsfähigkeit zu Beginn der Prüfung und
 - die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
 4. Identitätsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Titel sowie
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertragungsmedium;

5. Bewertungsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Informationen an die zu prüfende Person zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - Maßnahmen nach Absatz 4,
 - Rückfragen an die zu prüfende Person sowie
 - eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die prüfende Person jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hochschule hat während des gesamten Prüfungsrechtsverhältnisses das bei vertretbarem Aufwand größtmögliche Maß an technischem Schutz sowie an Transparenz mit Blick auf die Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Nachweis der diesbezüglichen Information und die sich daraus ergebenden Rechte zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die zu prüfenden Personen vor der Prüfung die Kenntnisnahme der entsprechenden Datenschutzzinformationen bestätigen.
- (4) Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1, insbesondere von Leistungsdaten der zu prüfenden Personen, ist nur zulässig, wenn dies für die gewählte Prüfungsform bzw. Prüfungsart unerlässlich ist. Die Aufzeichnung einer mittels Videokonferenz durchgeführten Online-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Die Hochschule informiert die zu prüfenden Personen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpersonen gemäß Art. 12 bis 21 EU-DSGVO auf ihrer Internetseite.
- (6) Die Authentifizierung der zu prüfenden Personen erfolgt über die hochschulinterne Anmeldung unter Verwendung von Benutzername und Passwort.
- (7) Ist die zu prüfende Person nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, die Thoska bzw. ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (8) Soweit nach der Art der Prüfung möglich, haben die zu prüfenden Personen ihre während der Prüfung angefertigten Arbeiten in das pdf-Format zu bringen und im Prüfungssystem abzulegen. Die Dokumente nach Satz 1 sind für die weiteren Teile des Prüfungsverfahrens unverändert zu behandeln.
- (9) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen können die zu prüfenden Personen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (10) Die zu prüfenden Personen und die prüfenden Personen haben während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Toilettengänge während einer Prüfung sind von der zu prüfenden Person anzumelden und von der prüfenden Person bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission zuzulassen.
- (11) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Insbesondere ist die Hochschule verpflichtet, für die Dauer der Prüfung eine telefonische Erreichbarkeit für die zu prüfenden Personen sicherzustellen und diese so rechtzeitig und transparent bekanntzugeben, dass diese sicher von diesen Kontaktdaten Kenntnis erlangen können. Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Auftreten einer technischen Störung die Kontaktdaten der Hochschule nach Satz 2 anzuwählen. Vorgänge nach Satz 3 sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (12) Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfung technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen bzw. neu anzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft die prüfende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (13) Die Hochschule trägt die Verantwortung für die technische Sicherstellung der Online-Prüfungen. Die zu prüfenden Personen tragen die Verantwortung dafür, funktionsfähige technische Endgeräte in hinreichender Anzahl einsetzen zu können. Kann eine zu prüfende Person ihrer Verantwortung nach Satz 2 unverschuldet nicht nachkommen, so stellt die Hochschule dieser Person auf Antrag im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einen geeigneten Arbeitsplatz oder

technisches Gerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 A. Anstrich wird das Wort „Studiengang“ durch die Passage „nicht bestanden“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 06.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen an der Universität Erfurt

vom 25. August 2023

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen an der Universität Erfurt

vom 25. August 2023

Gemäß § 3 Abs. 1, § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen (EP-RO). In Eilentscheidung für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Satzung am 25. August 2023 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 [Geltungsbereich](#)
- § 2 [Prüfungsarten, Dokumentation](#)
- § 3 [Elektronische Präsenzklausuren](#)
- § 4 [Elektronische Fernklausuren](#)
- § 5 [Mündliche oder praktische Fernprüfungen](#)
- § 6 [Datenverarbeitung](#)
- § 7 [Authentifizierung](#)
- § 8 [Technische Störungen](#)
- § 9 [Inkrafttreten](#)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Satzung regelt die Voraussetzungen für das Angebot und die Ablegung elektronischer Prüfungen (Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation im Sinne von § 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG). ²Sie gilt für sämtliche Studiengänge im Sinne von § 48 ThürHG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Erfurt und ergänzt die hierfür geltenden Regelungen, soweit die jeweils einschlägige (Fach-)Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise Promotions- oder die Habilitationsordnung nichts Abweichendes vorsieht.

§ 2

Prüfungsarten, Dokumentation

- (1) ¹Prüfungen im Rahmen der Studiengänge im Sinne von § 48 ThürHG dürfen als überwachte Präsenz- oder Fernklausur (Prüfung in elektronischer Form) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Prüfung in elektronischer Kommunikation) abgenommen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren. ³Prüfungen in elektronischer Form oder Kommunikation dürfen ausschließlich mittels der von der Universität bereitgestellten beziehungsweise zugelassenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme durchgeführt werden.
- (2) ¹Elektronische Prüfungen sind unter Aufsicht der von der Fakultät bestellten Prüferin*des von der Fakultät bestellten Prüfers, gegebenenfalls der Beisitzerin*des Besitzers sowie von den durch die bestellte Prüferin*den bestellten Prüfer beauftragten Hilfsaufsichten durchzuführen. ²Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Prüfenden, Beisitzenden, der beauftragten Hilfsaufsichten, der Protokollführerin*des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 3

Elektronische Präsenzklausuren

- (1) Elektronische Präsenzklausuren finden unter menschlicher Aufsicht in den Räumlichkeiten der Universität Erfurt statt.
- (2) ¹Die Prüfung kann dabei entweder unter Einsatz eigener elektronischer Kommunikationseinrichtungen (Hardware) der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten oder unter Nutzung universitätseigener Hardware absolviert werden. ²Im Falle des Einsatzes eigener Hardware haben die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen genutzte Hardware den von der Universität rechtzeitig vor der Prüfung bekanntzugebenden technischen Anforderungen genügt.
- (3) Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten, die für die elektronische Präsenzklausur Hardware der Universität nutzen möchten, haben dies auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer anzuzeigen.
- (4) ¹Kann die Prüfung zum festgesetzten Prüfungstermin aufgrund mangelnder räumlicher Kapazitäten nicht als elektronische Präsenzklausur durchgeführt werden oder zeigen zu viele Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten den Wunsch der Nutzung universitätseigener Hardware an, ist die Prüfung auf den Termin der Wiederholungsprüfung zu verschieben und gleichzeitig ein neuer Wiederholungsprüfungstermin festzusetzen. ²Über die Verschiebung sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ursprünglichen Prüfungstermin zu informieren. ³Der neue Wiederholungsprüfungstermin soll im selben Semester liegen. ⁴Kann die Prüfung mangels ausreichender verfügbarer universitärer Raum-

beziehungweise Ausstattungskapazitäten zum Termin der 1. Wiederholungsprüfung nicht realisiert werden, ist die bestellte Prüferin*der bestellte Prüfer berechtigt, die Prüfungsform zu ändern und die Prüfung in geänderter Form durchzuführen. ⁵Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durch die Verschiebung des Prüfungstermins und/oder die Änderung der Prüfungsform nicht entstehen.

- (5) Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der elektronischen Präsenzklausur Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem und der universitätseigenen Hardware vertraut zu machen.

§ 4

Elektronische Fernklausuren

- (1) ¹Elektronische Fernklausuren finden unter automatisierter Fernüberwachung sowie unter Einsatz eigener Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten statt. ²Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten sind rechtzeitig vor der Prüfung über die technischen Anforderungen und organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen elektronischen Fernklausur zu informieren. ³Sie haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob ihre Hardware den technischen Anforderungen genügt. ⁴Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der elektronischen Fernklausur Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen und die Prüfungssituation auch im Hinblick auf die räumliche Umgebung zu erproben.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernklausur ist freiwillig. ²Sie setzt das Angebot einer zeitgleichen elektronischen Präsenzklausur für alle Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten voraus. ³Jede*Jeder Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat hat daher ihre*seine Teilnahme an der elektronischen Fernklausur auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer zu erklären. ⁴Mit der Teilnahme an der elektronischen Fernklausur verzichtet die*der Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der zeitgleich stattfindenden elektronischen Präsenzklausur. ⁵Kann eine solche nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten hierfür an, ist die Prüfung auf den Termin der Wiederholungsprüfung zu verschieben und gleichzeitig ein neuer Wiederholungsprüfungstermin festzusetzen. ⁶Über die Verschiebung sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ursprünglichen Prüfungstermin zu informieren. ⁷Der neue Wiederholungsprüfungstermin soll im selben Semester liegen. ⁸Kann die Prüfung mangels ausreichender verfügbarer universitärer Raum- beziehungsweise Ausstattungskapazitäten zum Termin der 1. Wiederholungsprüfung nicht realisiert werden, ist die bestellte Prüferin*der bestellte Prüfer berechtigt, die Prüfungsform zu ändern und die Prüfung in geänderter Form durchzuführen. ⁹Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durch die Verschiebung des Prüfungstermins und/oder die Änderung der Prüfungsform nicht entstehen.
- (3) ¹Die elektronische Fernklausur findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen im selben Raum verboten.
- (4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernklausur (Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, Erbringung der Prüfungsleistung durch andere Personen als die jeweilige Prüfungskandidatin*den jeweiligen Prüfungskandidaten) erfolgt die Prüfungsaufsicht automatisiert mittels geeigneter Proctoring-Software. ²Zu diesem Zweck sind die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten verpflichtet, die Kamerafunktion der zur Prüfung eingesetzten Hardware zu aktivieren. ³Dabei ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten auf den während der Prüfung angefertigten Kameraaufnahmen durchgehend, vollständig und deutlich zu sehen ist. ⁴Eine Manipulation der Kamerafunktion (beispielsweise der Einsatz täuschender KI-Anwendungen) ist nicht zulässig. ⁵Eine

darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁶Das Verlassen des von der Kamera zu erfassenden Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Zulassung durch eine verantwortliche Aufsichtsperson zulässig. ⁷Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind von der Aufsichtsperson im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

- (5) ¹Prüfungsrelevante Entscheidungen wie die Feststellung von Täuschungen, Täuschungsversuchen sowie von Verstößen gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Universität getroffen. ²Eine automatisierte Entscheidung mittels der eingesetzten Prüfungssoftware erfolgt nicht. ³Es gelten die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung.

§ 5

Mündliche oder praktische Fernprüfungen

- (1) ¹Mündliche und praktische Fernprüfungen finden als Videokonferenz unter Einsatz eigener Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten statt, an der neben der*dem zu prüfenden Prüfungskandidatin*Prüfungskandidaten die weiteren nach der jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise der geltenden Promotions- oder Habilitationsordnung vorgesehenen Personen teilnehmen. ²Die Auswahl des für die jeweilige Prüfung einzusetzenden Videokonferenzsystems nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 2 trifft die Prüferin*der Prüfer.
- (2) ¹Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten sind rechtzeitig vor der Prüfung über die technischen Anforderungen und organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen mündlichen oder praktischen Fernprüfung zu informieren. ²Sie haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob ihre Hardware den technischen Anforderungen genügt. ³Den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten ist vor der mündlichen oder praktischen Fernprüfung Gelegenheit zu geben, sich mit dem Videokonferenzsystem vertraut zu machen und die Prüfungssituation auch im Hinblick auf die räumliche Umgebung zu erproben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung ist freiwillig. ²Sie setzt das Angebot einer termingleichen mündlichen oder praktischen Präsenzprüfung für alle Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten voraus. ³Jede*Jeder Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat hat daher ihre*seine Teilnahme an der mündlichen oder praktischen Fernprüfung auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin unwiderruflich für Erst- und Wiederholungsprüfungen gegenüber der bestellten Prüferin*dem bestellten Prüfer zu erklären. ⁴Mit der Teilnahme an der mündlichen oder praktischen Fernprüfung verzichtet die*der Prüfungskandidatin*Prüfungskandidat konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der termingleich stattfindenden beziehungsweise im Fall der Promotions- oder Habilitationsprüfung termingleich angebotenen mündlichen oder praktischen Präsenzprüfung.
- (4) ¹Eine mündliche oder praktische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen im selben Raum verboten.
- (5) ¹Prüfungsrelevante Entscheidungen wie die Feststellung von Täuschungen, Täuschungsversuchen sowie von Verstößen gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Universität getroffen. ²Es gelten die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung beziehungsweise der geltenden Promotions- oder Habilitationsordnung.
- (6) ¹Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. ²Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. ³Das Gleiche gilt für eine 360 Grad-Raumüberwachung.

§ 6**Datenverarbeitung**

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden im Rahmen elektronischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Prüfung erforderlich ist. ²Der Umfang der jeweiligen Verarbeitung richtet sich nach der Art der elektronischen Prüfung sowie der zur Prüfung verwendeten Systeme. ³Die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten werden in Bezug auf die von der Universität für elektronische Prüfungen freigegebenen Systeme gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.
- (2) Bei der Auswahl und Bereitstellung der für elektronische Prüfungen freigegebenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme trägt die Universität dafür Sorge, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der an den elektronischen Prüfungen teilnehmenden Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten zugeordnet werden können und dass die Prüfungsleistungen und die Prüfungsergebnisse unveränderbar bis zum Ende der in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung geregelten Fristen gespeichert werden.
- (3) Die Universität stellt bei der Auswahl und Bereitstellung der für elektronische Prüfungen freigegebenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme sicher, dass eventuell notwendige Installationen auf der zur Prüfung verwendeten Hardware der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten die Funktionsfähigkeit der Hardware außerhalb der elektronischen Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigen, die Informationssicherheit der Hardware sowie die auf dieser befindlichen Informationen nicht beeinträchtigt werden und dass eine vollständige Deinstallation nach der Prüfung möglich ist.
- (4) ¹Die im Rahmen der automatisierten Fernaufsicht erhobenen Bild- und Protokolldaten sind unverzüglich nach Abschluss der zu Kontrollzwecken notwendigen Auswertung der Daten zu löschen; etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren und zusammen mit den dazugehörigen Daten zu speichern. ²Eine Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten zu anderen als den in dieser Satzung geregelten Zwecken sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

§ 7**Authentifizierung**

- (1) Die Authentifizierung bei elektronischen Präsenzklausuren erfolgt mittels Vorlage und Prüfung eines gültigen Studierendenausweises durch die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten.
- (2) ¹Die Authentifizierung vor Beginn elektronischer Fernklausuren erfolgt über eine 2-Faktor-Authentifizierung durch Zugriff auf das Prüfungssystem mittels des persönlichen Universitäts-Logins in Verbindung mit einem im Prüfungssystem hinterlegten Referenzfoto der jeweiligen Prüfungskandidatin*des jeweiligen Prüfungskandidaten. ²Darüber hinaus dürfen von Prüfungsverantwortlichen oder von mit der Aufsicht beauftragten Personen keine weiteren Maßnahmen zur Identifikation unternommen werden (etwa Verlangen zur Vorlage eines Lichtbildausweises der Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten).
- (3) ¹Zum Zwecke der Authentifizierung vor Beginn einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung haben die Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten der Prüferin*dem Prüfer beziehungsweise einer Aufsichtsperson auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis beziehungsweise bei Promotions- oder Habilitationsprüfungen einen anderen gültigen Lichtbildausweis über die Videofunktion vorzuzeigen. ²Die Anfertigung einer Bildaufnahme hiervon ist nicht zulässig.

§ 8**Technische Störungen**

- (1) Während der gesamten Dauer der elektronischen Prüfung muss die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein.
- (2) ¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. ²Störungsbedingter Zeitverlust ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. ³Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder bei Fernklausuren die automatisierte Fernüberwachung zum Zeitpunkt der Prüfung technisch unmöglich, wird die Prüfung für die Prüfungskandidatin*den Prüfungskandidaten im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ⁴Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.
- (3) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Kann die mündliche oder praktische Fernprüfung aufgrund andauernder technischer Störung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung bei einer mündlichen Prüfung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁵Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (4) ¹Bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen obliegt den Prüfungskandidatinnen*Prüfungskandidaten eine Mitwirkungspflicht, insbesondere dann, wenn die Störungen in ihrer Sphäre liegen. ²Technische Störungen während einer Prüfung sind über den vor der Prüfung bekanntzugebenden Kommunikationsweg unverzüglich gegenüber der*dem Prüfenden beziehungsweise einer Aufsichtsperson geltend zu machen.
- (5) Werden von einer Prüfungskandidatin*einem Prüfungskandidaten bei mindestens zwei Prüfungen technische Störungen innerhalb der eigenen Sphäre gemeldet, kann der Prüfungsausschuss das Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 einschränken und die Betroffene*den Betroffenen auf die Teilnahme an der zeit- beziehungsweise termingleich angebotenen Präsenzprüfung verweisen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

im Original gez.
Der Präsident
der Universität Erfurt



**Rahmensatzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form
vom 25. Juni 2020**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 4. Februar 2021
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2021 S. 57)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 5. Mai 2021
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2021 S. 205)**

Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2020 S. 101) am 25. Juni 2020 durch den Präsidenten der FSU Jena genehmigt) in der Fassung der Ersten Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 2/2021, S. 57), am 4. Februar 2021 durch den Präsidenten genehmigt).

§ 1

Zweck und Ziel der Regelung

- (1) ¹Diese Rahmensatzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Studium und Lehre, mit denen von den bestehenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität abgewichen wird oder diese ergänzt werden. ²Damit soll insbesondere die Studierbarkeit der von der Universität angebotenen Studiengänge gewährleistet und Nachteile, die sich für die Studierenden aus den pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ergeben haben, ausgeglichen werden.
- (2) Hierzu sind zudem bei allen im Rahmen der nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffenden Entscheidungen von den zuständigen Stellen die pandemiebedingten Einschränkungen in Studium und Lehre umfassend zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die §§ 4 bis 7 gelten nur für modularisierte Studiengänge. ²In nicht modularisierten Studiengängen können durch die Fakultätsräte entsprechende Regelungen erlassen werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie der jeweiligen Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen entgegenstehen.



§ 2 Prüfungsform

- (1) ¹Sofern die betreffende Studien- und Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsform zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsform vorsieht, können die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in anderen Modulen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden. ²In begründeten Einzelfällen können diese auch durch geeignete Prüfungsformen, die in anderen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät geregelt sind, ersetzt werden.
- (2) Über die Änderung der Prüfungsform sind die Studierenden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.
- (3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind den Studierenden, die für die Veranstaltung zugelassen sind, die prüfungsrelevanten Inhalte während des Semesters in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ²Diese prüfungsrelevanten Inhalte sollen den Studierenden zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von einer Woche, zur Verfügung gestellt werden. ³Sämtliche prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor dem Termin für die Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird, für die Studierenden zugänglich sein. ⁴Die prüfungsrelevanten Inhalte die den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens jedoch bis zur Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird (einschließlich der Wiederholungsprüfung), für die Studierenden zugänglich sein.

§ 3 Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation; Datenschutz bei Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. ³Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.



- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. ²Der für die Prüfung zuständige Fachbereich ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten. ⁴Die Einzelheiten dazu werden in einer Dienstanweisung zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form geregelt.
- (3) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Informationen zum Datenschutz sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher mindestens in Textform (beispielsweise per E-Mail oder über die Lernplattform Moodle) zu informieren.
- (4) ¹Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ²Sofern Studierende nicht über geeignete technische Ausstattung verfügen, um Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zu erbringen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte zur Verfügung.
- (5) ¹Vor der Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien haben die Studierenden zu erklären, dass sie die Prüfungsleistung selbständig erbringen und nur erlaubte Hilfsmittel zur Bearbeitung verwenden (Eigenständigkeitserklärung). ²Liegt die Eigenständigkeitserklärung nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor, ist die Zulassung des Studierenden zur Prüfung zu versagen.
- (6) ¹Ist der Prüfling bei einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck kann vom Prüfling verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (7) Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig.
- (8) ¹Beginnt die Videokonferenz zur Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.



- (9) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form dürfen ausschließlich die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien und elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet werden. ²Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen, das die Chancengleichheit der Prüflinge ausreichend berücksichtigt und Täuschungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließt, ist eine digitale Aufsicht erforderlich. ³Diese umfasst folgende Befugnisse:
- a) die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden sowie der Thoska oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokuments an eine Aufsichtsperson zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch Abgleich des Personaldokuments mit dem Gesicht der/des zu Prüfenden;
 - b) die Prüfungsaufsicht und den Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel durch
 - aa) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson von Beginn bis Ende der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein Smartphone oder ein mp3-Player) reduziert werden,
 - bb) sogenannte Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, das heißt das langsame Schwenken des Bildschirms insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz und bei begründetem Verdacht (etwa der Vermutung, der/die zu Prüfende kommuniziere während der Prüfung mit Dritten) zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum der/des zu Prüfenden unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“), zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden,
 - cc) Anzeigen-lassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, d. h. das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der/des Studierenden aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch die Verwendung unerlaubter Quellen reduziert werden.
 - c) die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, die Bearbeitungsdauer zu überprüfen und ggf. eine über die geplante Dauer hinausgehende Bearbeitung zu unterbinden.



- (10) ¹Die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Prüfungskandidaten und die Bewertungen der Prüfer sind entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen aufzubewahren. ²Alternativ ist die digitale Aufbewahrung möglich; diese erfolgt zentral im Universitätsarchiv in einem zur Langzeitarchivierung nach ISO-standardisierten Format und muss mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sein."

§ 4

Sonderbestimmungen für Modulprüfungen

- (1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen ist eine Löschung der Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung eines Moduls bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 angetreten und mit nicht bestanden bewertet wurde, wird auf Antrag in jedem Studienfach zusätzlich zu den für das jeweilige Studienfach geltenden Regelungen ohne Angabe von Gründen eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt.
- (3) ¹Die Regelungen zum weiteren Prüfungsversuch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Härtefall) bleiben unberührt. ²Ein Härtefallantrag soll auch genehmigt werden, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist.

§ 5

Prüfungsfristen

Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist für Studierende die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind in dem jeweiligen Studiengang gemäß § 6 ThürCorHG um jeweils ein Semester.

§ 6

Verlängerung von Bearbeitungsfristen

¹Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Haus- und Seminararbeiten sowie sonstige fristgebundene schriftliche Arbeiten können über die in den Studien- und Prüfungsordnungen oder durch die Prüferin/den Prüfer festgelegten Abgabefristen hinaus verlängert werden, wenn dies zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. ²Die Dauer der zusätzlichen Verlängerung soll hierbei in der Regel die Dauer der Beeinträchtigung der Bearbeitung nicht überschreiten. ³Über die Verlängerung entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle, die dies auch auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen kann.



§ 7

Modulabhängigkeiten, Anmeldung zu Abschlussarbeiten und Bewerbung für Masterstudiengänge

- (1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können und dadurch Modulabhängigkeiten betroffen sind, können die Fachbereiche abweichend von den bestehenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diese Abhängigkeiten aufheben, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs hierdurch nicht wesentlich gefährdet ist.
- (2) Sofern laut den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abschlussarbeit der Nachweis einer festgelegten Anzahl an Leistungspunkten ist, kann die Anmeldung auch dann erfolgen, wenn die genannte Anzahl um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.
- (3) Sofern in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang eine Mindestanzahl an nachzuweisenden Leistungspunkten festgelegt sind, kann die Zulassung erfolgen, wenn die genannten Leistungspunkte um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.

§ 8

Regelstudienzeit

Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden an das zuständige Prüfungsamt das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 8 a

Kontaktnachverfolgung

¹Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Aufenthaltsorten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zu nutzen. ²Diese werden über Aushänge oder Informationen auf den Webseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die mit dem Betrieb verbundene Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Rechte informiert.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 1, 2, 4, 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft. § 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, gilt § 5 Satz 1 in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter.

Jena, 5. Mai 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEEPrüfSatz)

vom 23. November 2022

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die folgende Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 14. Juni 2022 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 28. September 2022 beschlossen. Die Studienkommissionen der Studienbereiche wurden nach § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. November 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronische Prüfungen, Begriffsbestimmungen
- § 3 Zugelassene Formen von elektronischen Prüfungen
- § 4 Schriftliche elektronische Präsenzprüfungen
- § 5 Mündliche elektronische Fernprüfungen
- § 6 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen
- § 7 Technische Störungen bei elektronischen Prüfungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren für elektronische Prüfungen in den Bachelorstudiengängen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).

§ 2 Elektronische Prüfungen, Begriffsbestimmungen

Elektronische Prüfungen im Sinne dieser Satzung sind während der Prüfungsabnahme durch die Hochschule beaufsichtigte Prüfungen, die unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Eine Prüfung, bei der alle Prüfungsteilnehmer einschließlich Prüfungsaufsicht sich im selben Raum befinden, ist eine Präsenzprüfung, andernfalls ist es eine Fernprüfung. Nicht zu den elektronischen Prüfungen im Sinne dieser Satzung zählen in Präsenz erbrachte mündliche Prüfungen (einschließlich Referate), bei denen Informations- und Kommunikationstechnik nur zu Präsentationszwecken eingesetzt wird.

§ 3

Zugelassene Formen von elektronischen Prüfungen

- (1) An der Hochschule können elektronische Prüfungen als schriftliche elektronische Präsenzprüfungen oder als mündliche elektronische Fernprüfungen nach Maßgabe dieser Satzung abgenommen werden. Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden, so muss hierfür zwischen Prüfer und Studienrichtungsleiter Einvernehmen hergestellt sein; dies ist durch den Studienrichtungsleiter zu dokumentieren.
- (2) Elektronische Prüfungen können nur bei solchen Prüfungsarten nach § 6 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden, bei denen und soweit die Abnahme als elektronische Prüfung gemäß § 6 a DHGEPrüfO zugelassen ist; § 7 a Abs. 2 Satz 2 DHGEPrüfO findet Anwendung.
- (3) Ist bei der elektronischen Prüfung der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden vorgesehen, so muss dem Studierenden auf dessen Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, stattdessen die Prüfung in einer Räumlichkeit der Hochschule mit geeigneter hochschuleigener Informations- und Kommunikationstechnik zu absolvieren; der Antrag muss grundsätzlich spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin in Schriftform, elektronischer Form oder Textform der Hochschule zugehen. Soweit Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden bei der elektronischen Prüfung eingesetzt wird, ist der Studierende für deren Funktionalität verantwortlich.
- (4) Im Fall einer letztmöglichen Wiederholungsprüfung erfordert die Durchführung einer mündlichen elektronischen Fernprüfung zusätzlich zu den übrigen Anforderungen auch die Zustimmung des Studierenden in Schriftform, elektronischer Form oder Textform.

§ 4

Schriftliche elektronische Präsenzprüfungen

Wird eine schriftliche elektronische Präsenzprüfung durchgeführt, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung von der Hochschule festzulegen und dem Studierenden mit einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Studierende über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie über die technischen und organisatorischen Bedingungen der Prüfungsdurchführung zu informieren. Dem Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung vertraut zu machen.

§ 5

Mündliche elektronische Fernprüfungen

- (1) Wird eine mündliche elektronische Fernprüfung durchgeführt, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung von der Hochschule festzulegen und dem Studierenden mit einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Studierende zu informieren über
 1. die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzende digitale Informations- und Kommunikationstechnik, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

Dem Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung vertraut zu machen.

- (2) Bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung des Studierenden mit Hilfe eines, nach Aufforderung vorzuzeigenden, gültigen Legitimationspapiers oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung ist die Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung des Studierenden notwendig; die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen sind zu aktivieren. Dies dient insbesondere der Unterbindung von Täuschungsversuchen (Prüfungsaufsicht). Kamera- und Mikrofonfunktion sind vom Studierenden so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre des Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (4) Das für die Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung einzusetzende Videokonferenzsystem wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Über dieses Videokonferenzsystem erfolgt zu Beginn der Prüfung auch die Authentifizierung des Studierenden nach Absatz 2 durch die Prüfungsaufsicht.
- (5) Unzulässig sind sowohl die automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten als auch eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten.
- (6) Der Ablauf der mündlichen elektronischen Fernprüfung und deren wesentliche Inhalte werden protokolliert.

§ 6

Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen

- (1) Bei elektronischen Prüfungen werden personenbezogene Daten verarbeitet, sofern und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und damit zur Erfüllung des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden; den ihr obliegenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber dem Studierenden kommt sie rechtzeitig nach.
- (3) Ist bei einer elektronischen Prüfung der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik des Studierenden vorgesehen, so dürfen notwendige Installationen auf dieser technischen Einrichtung nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich,
 2. die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungsversuchen notwendigen Maße eingeschränkt und
 3. die Informationssicherheit der technischen Einrichtung sowie die Vertraulichkeit der dort befindlichen Informationen werden zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.

§ 7

Technische Störungen bei elektronischen Prüfungen

- (1) Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung der bei der elektronischen Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. Stehen organisatorische Gründe einer angemessenen Verlängerung der Prüfungsdauer entgegen oder kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung deswegen nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei schriftlichen elektronischen Präsenzprüfungen die Prüfungsaufsicht und bei mündlichen elektronischen Fernprüfungen der Prüfer; bei mehreren Prüfern gilt die Einschätzung der Mehrheit der Prüfer, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Hat der Studierende eine technische Störung während einer elektronischen Prüfung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch; § 9 Abs. 3 und 5 DHGEEPrüfO findet entsprechend Anwendung.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. November 2022

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre	Ausgabe 09/2021
	erarb. Dez./Einheit DSL/Ju	Telefon 2350

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und Art. 6 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre vom 2. Juli 2020 (MdU 39/2020) in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Januar 2021 (MdU 03/2021).

Der Senat der Bauhaus-Universität hat die Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre am 7. April 2021 beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 14.04.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 - Geltungsbereich

Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen

§ 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate

§ 3 - Online-Präsenzprüfungen

§ 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

§ 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung

§ 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung

Abschnitt 3 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

§ 7 - Gleichstellungsklausel

§ 8 - Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Präambel

Diese Satzung dient dem Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen an der Bauhaus-Universität Weimar trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Hochschulbetriebs, die sich durch die Corona-Pandemie-Situation ergeben, aufrecht zu erhalten. Den Studierenden aller Studiengänge soll damit ein möglichst ungehindertes und ordnungsgemäßes (Weiter-)Studium ermöglicht sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert werden.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zweite Änderung der Rahmensatzung gilt ab Beginn des Sommersemesters 2021 und findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar und ersetzt oder ergänzt einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in der Immatrikulationsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen

§ 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate

- (1) Sofern und soweit in Studiengängen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, ggf. in Verbindung mit dem Modulkatalog, vorgesehenen Art und Weise sowie Umfang, insbesondere bei Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart betreffend, stattfinden können, so kann von den dort vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden.
- (2) Die stattdessen verwendeten Lehr- und Prüfungsformate müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen). Innerhalb der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, innerhalb der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf andere Prüfungsformen. Die Entscheidung über den Einsatz solcher alternativen Lehrformate und über die Verwendung alternativer gleichwertiger Prüfungsformate trifft der oder die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende. Der Grundsatz der Chancengleichheit und das Gebot der Fairness sind zu wahren.
- (3) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.
- (4) Die auf Grundlage der vorhergehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung.
- (5) Die für die Prüfung zuständige Fakultät ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (6) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsformate werden zu diesem Zwecke ergänzt durch § 3 Online-Präsenzprüfungen und § 4 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen).

§ 3 - Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/der Kandidatin zugeordnet werden können. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 - a) schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Videoupload, Audioupload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 - b) mündliche Prüfungen (z. B. Videokonferenzen), die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** zulässig; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden und für die es entsprechende Verträge gibt, z.B. BigBlueButton, DFN-conf mit Pexip und Adobe Connect.

§ 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist der Kandidat/ die Kandidatin bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 4 nicht mindestens einem Prüfer/ einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/ der Kandidatin verlangt werden, seine thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten. Die Einwilligung zu diesem Prüfungsformat ist in Textform (z.B. per E-Mail) von den zu Prüfenden einzuholen. Die Teilnahme an mündlichen Online-Distanzprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Bauhaus-Universität Weimar möglich und zumutbar ist.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationsanforderungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sind die Online-Prüfungen gemäß § 3 und § 4 über vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte und speziell dafür konfigurierte Prüfungs-Systeme durchzuführen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

- (5) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die Kandidaten/ Kandidatinnen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 3 und 4 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Falle einer Neuansetzung oder der Fortsetzung der Prüfung gilt diese als erster Prüfungsversuch. Die jeweilige Entscheidung trifft der Prüfer/ die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z.B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem Prüfer/ der Prüferin.
- (8) Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben (Antwort-Wahl-Verfahren) sind nur zulässig, sofern sie in einer Prüfungsordnung und insbesondere im Hinblick auf Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung geregelt sind.
- (9) Bearbeitungsfristen von z.B. Haus-, Seminar-, Projekt- oder Abschlussarbeiten können durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichend von den Prüfungsordnungen angemessen verlängert werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen; dies gilt insbesondere im Fall von Kinderbetreuung durch alleinerziehende Studierende bzw. durch studentische Eltern, erschwertem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen oder durch die Schließung von Laboren, Werkstätten und Arbeitsräumen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Verlängerung auch auf die Prüfer/Prüferinnen übertragen.
- (10) Ist in den Studien- und Prüfungsordnungen eines Studiengangs ein Auslandssemester als Pflichtsemester festgelegt, so wird diese Pflicht für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 ausgesetzt. Der Prüfungsausschuss trifft die entsprechenden alternativen Festlegungen zur Erlangung der notwendigen Leistungspunktezahl. Möchten Studierende das Auslandssemester trotzdem wahrnehmen, so sind sie bestmöglich zu unterstützen. Dazu können die Angebote der Universität und insbesondere des Dezernats Internationale Beziehungen/ International Office genutzt werden.
- (11) Prüfungen, die während des Sommersemesters 2021 oder des Wintersemesters 2021/22 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (Freiversuch). Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung zu einer konkreten (Modul-)Prüfung ist ausgeschlossen. Das Ergebnis einer erbrachten und bestandenen Prüfungsleistung wird jedoch gewertet. Eine erneute Ablegung der Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Diese Regelung findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung sowie auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Abgabe der Abschlussarbeit allein in elektronischer Form fristwährend im Sinne der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ist. Er kann zudem beschließen, dass abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung von den dort vorgesehenen Druckexemplaren quantitativ abgewichen werden darf, wobei mindestens ein Druckexemplar abgegeben werden muss.

Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung

§ 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 (Teilzeitstudium) und § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Beurlaubung) der Immatrikulationsordnung wird die Frist zur Einreichung der Anträge auf Teilzeitstudium bzw. Urlaubssemester jeweils für das Sommersemester 2021 auf den 30. September 2021 und für das Wintersemester 2021/22 auf den 31. März 2022 verlängert.

Abschnitt 3 - Inkrafttreten – Außerkrafttreten

§ 7 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die Satzung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und -umfänge gelten nur für Prüfungen, die zwischen dem 1. April 2021 und 30. September 2021 stattfinden. Diese Satzung tritt, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, mit Wirkung zum 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) § 5 Abs. 10 und 11 sowie § 6 gelten über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemäß Absatz 1 hinaus weiter für alle Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweiten Änderung der Rahmensatzung immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2021/22 erstmals immatrikuliert sind. § 5 Abs. 10 und 11 sowie § 6 treten zum 31. März 2022 außer Kraft.

Senatsbeschluss vom 7. April 2021

Genehmigt am 14. April 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

22. Juni 2022

Nr. 16/2022

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Dritten Satzung
zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von
Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

**Zweite Satzung zur Änderung der
Dritten Satzung zur vorübergehenden Ergänzung
und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Satzung am 1. Juni 2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 10.06.2022 genehmigt.

Artikel 1

Die Dritte Satzung zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 07/2021, S. 2), geändert durch die Satzung zur Änderung der Dritten Satzung zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 21/2021, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und hinter den Wörtern „des Wintersemesters 2021/2022“ werden die Wörter „und des Sommersemesters 2022“ eingefügt.
2. In § 6 wird das Datum „31. März 2022“ durch das Datum „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Nordhausen, 10.06.2022

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich
Ingenieurwissenschaften



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. Februar 2023

Nr. 03/2023

Inhalt

Seite

Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die
Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 7. Dezember 2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 09.12.2022 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen ergänzt und geändert. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen und gehen den Bestimmungen der spezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vor, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) In jeder Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Soweit dies erfolgt, gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

§ 2 Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Klausurarbeiten computergestützt in Räumen der Hochschulen durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte computergestützte Klausurarbeiten via Internet angeboten werden (Fernprüfungen). Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr/ihm übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr/ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung

notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren. Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die sie/er während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht. Die Identität der Kandidatinnen/Kandidaten ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangt werden, ihre/seine Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres/seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(5) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 3

Bachelor- und Masterarbeiten

(1) Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit reicht der fristgerechte elektronische Eingang der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Dateien im Prüfungsamt, wenn die einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt informiert die Kandidatin/dem Kandidaten über das elektronische Einreichungsverfahren gemäß Satz 1. Die in der Prüfungsordnung bestimmte Frist zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt mit dem Eingang der gedruckten Exemplare.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der in der Prüfungsordnung genannten Anzahl an gedruckten Exemplaren abweichen und das elektronisch eingereichte Exemplar ersatzweise zulassen. Mit der Information nach Absatz 1 Satz 2 teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, welche Anzahl an gedruckten Exemplaren in Abweichung von der Prüfungsordnung nachzureichen ist.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 Abs. 2 am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Nordhausen, 09.12.2022

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-und Sozialwissenschaften